



Klima im Wandel – Wie anpassungsfähig ist der Vertragsnaturschutz?

Klima im Wandel – Wie anpassungsfähig ist der Vertragsnaturschutz?

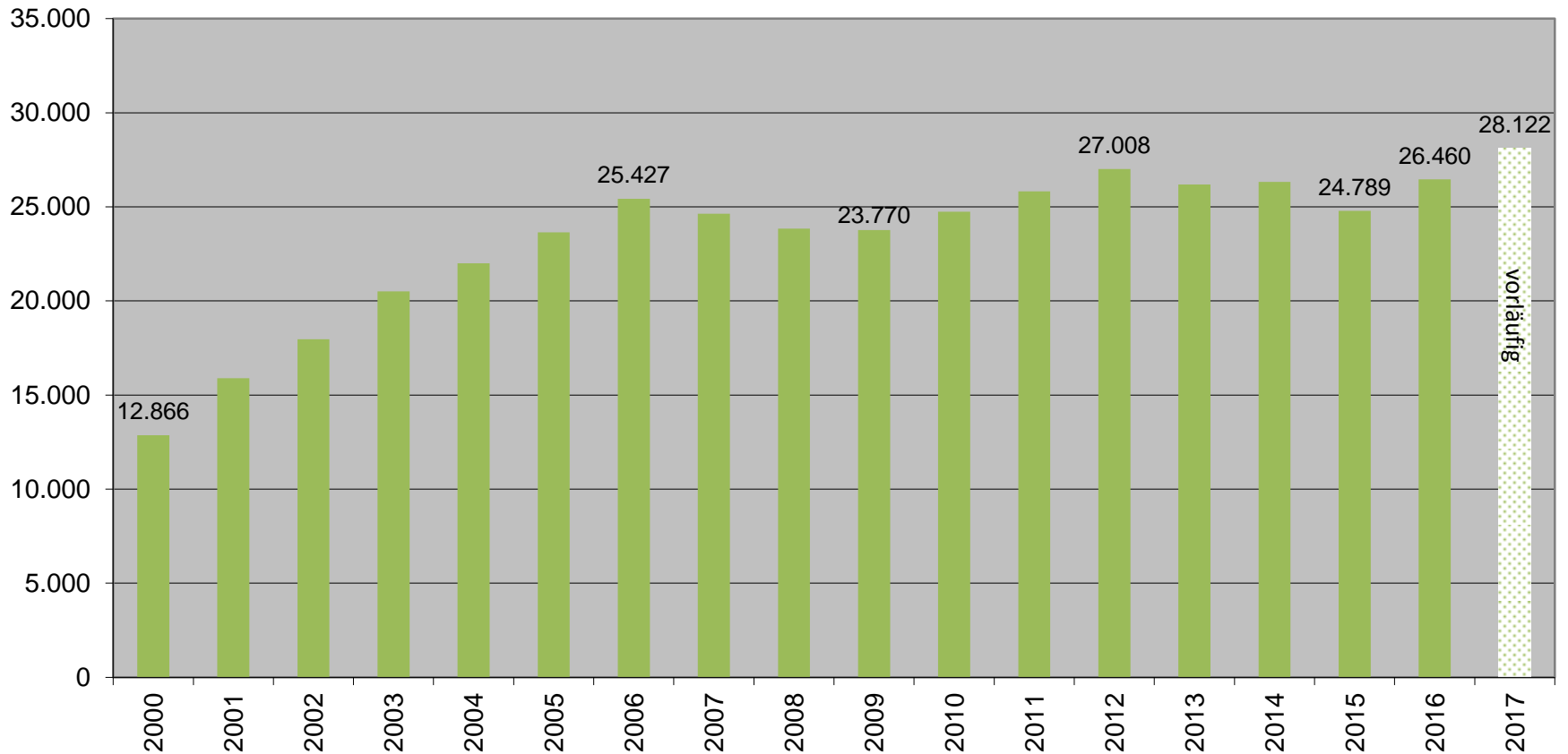
- Vertragsnaturschutz in NRW in Zahlen
- Beispiele für Fördermaßnahmen im Vertragsnaturschutz
- Vorhandene Regelungen und Flexibilisierungsmöglichkeiten
- Zukünftige Anpassungsmöglichkeiten
- Fazit

Vertragsnaturschutz in Zahlen (1)

- 4.600 Landwirte/Landwirtinnen u. sonstige Bewirtschaftende
- Fördervolumen rund 14,5 Millionen in 2017 (vorläufig)
- Umsetzung/Betreuung durch Untere Naturschutzbehörden und Biologische Station
- 37 Kulturlandschaftsprogramme der Kreise u. Kreisfreien Städte
- Auszahlung/technische Abwicklung über EU Zahlstelle LWK NRW
- LANUV ist „Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz“
u.a. Entwicklung und Fortschreibung fachlicher Standards

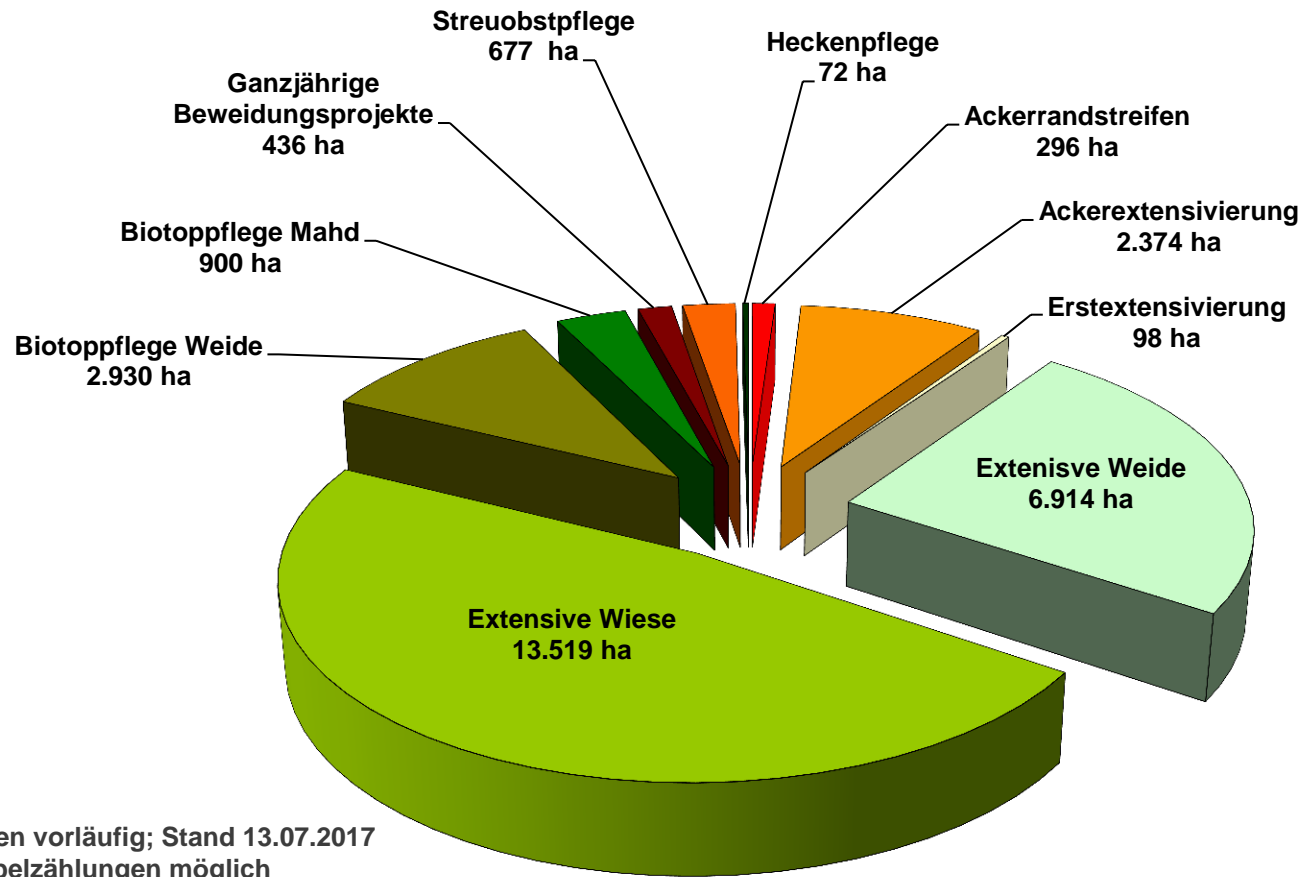
Vertragsnaturschutz in NRW in Zahlen (2)

Netto-Vertragsnaturschutzfläche (ha) 2000 bis 2017



Vertragsnaturschutz in NRW in Zahlen (3)

Förderung nach Maßnahmengruppen



Förderangebote im Vertragsnaturschutz



Bergmähwiese NSG Hasseln, C. Michels

Beispiel:

Grünlandextensivierung

- Wiesen- oder Weidenutzung
- reduzierter bzw. kein N-Dünger
- keine Pflanzenschutzmittel
- reduzierte Vieh-Besatzdichten von 2 oder 4 GVE/ha in festgelegten Zeiträumen
- festgelegter frühester 1. Mahdtermin nach Höhenlagen gestaffelt (20.05. bis 15.07.)

380 bis 685 € / ha

Förderangebote im Vertragsnaturschutz (1)



Ernteverzicht von Getreide

Ackerextensivierungen

- verschiedene Maßnahmen mit Fokus auf Ackerbegleitvegetation, Vögel und Säugetiere z.B.
- Stehenlassen von Getreidestoppeln
- Ernteverzicht von Getreide
- Ackerbrache durch Selbstbegrünung
- Einsaat von Blüh- u. Schutzstreifen
- Maßnahmen enthalten zeitliche Regelungen zu Nutzung oder Pflege

Prämie 25 bis 1.980 € / ha

Warum zeitliche Regelungen im VNS

- Maßnahmen orientieren sich an Bewirtschaftungsansprüchen von Zielbiotopen und Zielarten
- Prämien müssen systematisch berechnet werden
 - flexible Regelung lassen sich schlecht kalkulieren
- Prämien müssen attraktiv sein
 - je strenger die Einschränkung desto höher die Prämie
- Maßnahmen müssen prüfbar sein
- Übergeordnete Regelungen müssen beachtet werden (z.B. CC)

Flexible Umsetzung von Einschränkungen

Beispiel 1:

Frühjahrsbearbeitung bei extensiver Weide- / Wiesennutzung

Regel:

Zulässige Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen...) sind im Frühjahr bis zum 15.03./01.04 abzuschließen.

Ausnahmemöglichkeit:

- Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege zustimmen.
- Bei Höhenlagen ab 400 m kann der Zeitraum für die zulässigen Pflegemaßnahmen grundsätzlich um 14 Tage verlängert werden

Flexible Umsetzung von Einschränkungen

Beispiel 2:

Mahdzeitpunkt bei extensiver Wiesennutzung

Regel:

Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab einem festgelegten Zeitpunkt zulässig.

Flexibilisierungsmöglichkeit:

Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Flexible Umsetzung von Einschränkungen

Beispiel 3:

Nutzungsform extensive Wiese oder Weide

Regel:

Festlegung auf eine Nutzungsvariante Wiese oder Weide (erster Mahdtermin, Viehbesatzdichte) für jeweils fünf Jahre

Flexibilisierungsmöglichkeit:

Soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen kann während der Bewilligungsperiode zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten zeitlichen Bewirtschaftungsvarianten bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe beibehalten wird.

Flexible Umsetzung von Einschränkungen

Beispiel 4:

Ackerbrachen durch Selbstbegrünung oder Einsaat

Regelungen aus CC:

- Jährliches Mähen oder Mulchen außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 30. Juni
- Einsaaten bis zum 01. April

Flexibilisierungsmöglichkeiten u.a.:

- Mähen/Mulchen ist in zwei- oder mehrjährigem Abstand
- naturschutzfachlich notwendige Pflegemaßnahmen auch innerhalb der Sperrfrist
- Einsaaten bis zum 15. Mai möglich

Zukünftige Anpassungsmöglichkeiten

Richtlinienfortschreibung:

- Bedarf ergibt sich aus
 - Erfahrungen der vor Ort Tätigen (Landwirte/Landwirtinnen, Bewilligungsbehörden, Biologische Stationen),
 - Anforderungen sonstiger Akteure (u.a. MULNV, LWK)
 - wissenschaftlichen Studien
 - aus jährlichem Erfahrungsaustausch des LANUV mit MULNV, LWK, Bewilligungsbehörden, Biologische Stationen
- LANUV sammelt, bündelt und bewertet die gewünschten Änderungen und entwickelt konkrete Fördermaßnahmen
- jährlich: Fortschreibung im Rahmen der Änderung des NRW-Programms ländlicher Raum möglich
- alle 7 Jahre: Grundlegende Überprüfung aller Maßnahmen im Zuge der Neuprogrammierung für die neue Förderperiode

Fazit

- Vertragsnaturschutz trifft in seiner derzeitigen Ausgestaltung auf Akzeptanz
- wo möglich enthalten aktuelle Förderangebote flexible Regelungen zur Anpassung an konkrete Witterungsverläufe
- Flexibilisierung innerhalb einzelner Maßnahmen ist aufgrund von Prämienkalkulationen und Kontrollierbarkeit jedoch begrenzt
- MULNV und LANUV sind auch bzgl. Anpassungsbedarf an den Klimawandel in engem Austausch mit den Praktikern

Klima im Wandel – Wie anpassungsfähig ist der Vertragsnaturschutz?

Die notwendigen Anpassungen des Vertragsnaturschutzes an den Klimawandel können durch die grundlegende Überprüfung und Überarbeitung der Förderangebote im Rahmen der 7-jährigen Förderperioden gewährleistet werden.

Dies kann durch Änderung der Maßnahmenausgestaltung oder durch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation erfolgen .



Ulrike Thiele
Koordinierende Stelle Vertragsnaturschutz im
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

www.lanuv.nrw.de

Foto: P. Fasel

